

GR_GERICHTE SR2 2025 24 vom 5. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_24

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 24 du 5 mai 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 24 del 5 maggio 2025

Regeste

Entlassung vorzeitiger Massnahmenvollzug | Beschwerde gegen
Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

Erwägungen

E. 3

/ 6 1.2. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 20 50 vom 7. Januar 2021 E. 2 m.H. auf GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 396 N. 9e). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_339/2018 vom 21. August 2018 E. 2.3.2 m.w.H.). Sind in einem Entscheid mehrere selbständige Begründungen für denselben Gegenstand enthalten, muss sich grundsätzlich auch die Begründung des Rechtsmittels mit allen auseinandersetzen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass der Rechtssuchende die übrigen Begründungen akzeptiert, sodass ein Nichteintretensentscheid ergehen kann (BGE 133 IV 119 E. 6.3 = Pra 2007 Nr. 129; Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 21 86 vom 13. Dezember 2022 E. 2).

1.2.1. Das ZMG begründete den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts im angefochtenen Entscheid in Bezug auf zwei Delikte: Einerseits stehe der qualifizierte Tatbestand von Art. 221 Abs. 2 StGB (Brandstiftung) im Raum. Davon sei aufgrund des Umstandes, dass sich zum Zeitpunkt des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Brandes mehrere Personen im brennenden Haus befunden hätten und die Mutter und die Tante des Beschwerdeführers von der Feuerwehr mit einer Drehleiter vom Balkon hätten gerettet werden müssen, weil ein Verlassen des Hauses via Treppenhaus aufgrund der starken Rauchentwicklung nicht mehr möglich gewesen sei, auszugehen. Überdies stehe der Beschwerdeführer in Verdacht, mutwillig vier von fünf Radmuttern des rechten Hinterrads eines Personenwagens gelöst zu haben und damit andere Personen, im konkreten Fall den Halter sowie die beiden Beifahrerinnen (Mutter und Tante des Beschwerdeführers)

in unmittelbare Lebensgefahr gebracht zu haben. Es bestehe folglich auch ein dringender Tatverdacht hinsichtlich der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB (vgl. act. B.1,

E. 4

/ 6 E. 7). Das ZMG stützte sich dabei auf den Beschluss des (damaligen) Kantonsgerichts SK2 24 56 vom 29. Oktober 2024, welches den dringenden Tatverdacht ebenfalls in Bezug auf diese zwei verschiedenen (mutmasslichen) Delikte begründete (vgl. insb. E. 5). 1.2.2. In seiner Beschwerde führt der Beschwerdeführer (lediglich) aus, der Entscheid des ZMG sei falsch und unverhältnismässig, da sein ehemaliger Vermieter (B._____) im ganzen Dorf herumerzähle, dass seine Frau den Brand gelegt habe, er ihm aber das Ganze in die Schuhe schiebe (vgl. act. A.1). Er bestreitet damit den dringenden Tatverdacht in Bezug auf den ihm zur Last gelegten Brand (Art. 221 Abs. 2 StGB). Zum Vorwurf, er habe mutwillig vier von fünf Radmuttern des rechten Hinterrads eines Personenwagens gelöst, und damit zum dringenden Tatverdacht in Bezug auf Art. 129 StGB äussert er sich hingegen nicht. Er setzt sich somit nicht mit allen selbständigen Begründungen des angefochtenen Entscheides auseinander, was zur Folge hat, dass er den vom ZMG festgestellten dringenden Tatverdacht in Bezug auf Art. 129 StGB akzeptiert. Zum vom ZMG bejahten besonderen Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr (vgl. act. B.1, E. 8 ff.) sowie zur Schlussfolgerung, dass derzeit keine geeigneten Ersatzmassnahmen bestünden (vgl. act. B.1, E. 11 ff.), äussert sich der Beschwerdeführer ebenfalls nicht. Der Beschwerdeführer zeigt damit nicht in rechtsgenügender Weise auf, inwiefern sich der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erweisen sollte. Es mangelt der Beschwerde daher offensichtlich an einer hinreichenden Begründung, sodass darauf nicht einzutreten ist. Der Antrag um Durchführung einer mündlichen Anhörung wird damit von vornherein hinfällig. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass das Beschwerdeverfahren grundsätzlich ein schriftliches ist (vgl. Art. 397 Abs. 1 StPO). 1.3. Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte (quod non), wäre sie abzuweisen. In Bezug auf den ihm zur Last gelegten Brand macht der Beschwerdeführer, wie erwähnt, geltend, sein ehemaliger Vermieter erzähle im ganzen Dorf herum, dass seine Frau den Brand gelegt habe, er ihm aber das Ganze in die Schuhe schiebe. Auffallend daran ist zunächst, dass der Beschwerdeführer diese Aussage im vorliegenden Beschwerdeverfahren zum ersten Mal macht; anlässlich der Befragung vor dem ZMG brachte er derlei mit keinem Wort vor (vgl. ZMG act. 16). Der Beschwerdeführer führt denn auch nicht aus, wann und von wem er davon erfahren haben will (befindet er sich doch derzeit im vorzeitigen Massnahmenvollzug) bzw. warum er vor dem ZMG (noch) nicht darauf hinwies. Sodann benennt der Beschwerdeführer auch keine Zeugen, welche die angeblich von seinem ehemaligen Vermieter getätigten Aussagen bezeugen könnten. Es liegt daher nahe, dass es sich dabei um eine blosser Schutzbehauptung handelt. Jedenfalls vermögen

E. 5

/ 6 sie den dringenden Tatverdacht, der sich unter anderem anhand der widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers, von wo aus er den Brand gesehen haben will (vgl. ZMG act. 3, S. 4 f.), ergibt, nicht zu entkräften. 2. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO in einzelrichterlicher Kompetenz. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 11 Abs. 1 VGS (BR 350.210) kann von der Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise abgesehen werden.

E. 6

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.